

Die Suche nach Bodenfunden

Was ist „Sondeln“?

„Sondeln“ bezeichnet die Suche nach Bodenfunden mit einem Metalldetektor, auch Sonde genannt. Die gesuchten Bodenfunde sind alle Arten metallischer Fundgegenstände – von der antiken Münze zur Patronenhülse aus dem 2. Weltkrieg.

„Sondeln“ wird in Österreich immer beliebter. Immer mehr Sondengänger:innen machen sich mit Metalldetektoren auf die Suche nach Schätzen. Die wenigsten wissen, dass sie damit womöglich gegen ein Gesetz verstoßen.

Dieses Informationsblatt möchte über die Gesetzeslage aufklären und damit einen Überblick schaffen: Was ist denn nun erlaubt und was verboten – und warum?

Was ist ein Denkmal?

Nach dem Denkmalschutzgesetz¹ (§ 1 DMSG) sind Denkmale von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung – einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen.

Denkmale sind einmalige und unersetzbare materielle Zeugnisse unserer Geschichte von der Urzeit bis zur Gegenwart. Das Spektrum reicht von der altsteinzeitlichen Jagdstation bis zum Wohnbau der klassischen Moderne, vom römischen Militärlager bis zum Barockstift, von der Wegkapelle bis zum historischen Industriebau, vom Münzfund bis zum baulichen Ensemble – all das sind Erinnerungen an vergangene Zeiten und Kulturen. Denkmale können anschaulich sichtbar sein, wie Bauwerke, Gartenanlagen oder Burgruinen, können aber auch im Boden verborgen liegen, wie dies bei vielen archäologischen Fundstellen der Fall ist.²

Was ist ein Bodendenkmal?

Als ein Bodendenkmal bezeichnet man ein Denkmal, das sich unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche befindet oder befunden hat und durch äußere Einwirkung, wie z. B. Regen oder Pflügen, oder durch Grabung teilweise oder ganz an die Oberfläche gelangt ist. Der Denkmalbegriff umfasst alle Arten von beweglichen und unbeweglichen archäologischen Fundobjekten. Das können zum Beispiel Keramikscherben, Münzen und Schmuck genauso wie Siedlungsreste, Gräberfelder oder Befestigungsanlagen aus allen Epochen der

1 Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923, idgF (das Gesetz ist abrufbar auf bda.gv.at)

2 „Mein Haus, mein Acker – ein Denkmal?“ auf bda.gv.at downloadbar.

Menschheitsgeschichte sein. Bodendenkmale sind für Epochen ohne schriftliche Überlieferung die einzigen historischen Quellen, bieten aber auch für das Geschichtsbild späterer Zeitabschnitte eine wertvolle Ergänzung.³

Entscheidend dafür, ob ein Bodenfund im Sinne des Gesetzes vorliegt ist, ob er „*offenkundig den Beschränkungen des Denkmalschutzgesetzes unterliegen könnte*“.

Was ist erlaubt – was verboten?

Um in Österreich mit einem Metalldetektor auf die Suche nach Bodenfunden gehen zu dürfen, muss im Vorfeld geklärt werden: Befindet sich auf dem Grundstück ein unter Denkmalschutz stehendes Bodendenkmal oder nicht?

Die Metallsuche auf einem Grundstück mit unter Denkmalschutz gestellten Bodendenkmalen ist nur mit Genehmigung des Bundesdenkmalamtes erlaubt.

Das alleinige Verwenden eines Metalldetektors auf einem Grundstück, auf dem keine denkmalgeschützten Bodendenkmale vorhanden sind, ist grundsätzlich erlaubt.

ACHTUNG! Unabhängig davon, ob sich auf dem Grundstück ein unter Denkmalschutz stehendes Bodendenkmal befindet oder nicht, ist jeder Eingriff in den Boden, der darauf abzielt Denkmale zu entdecken, ohne vorherige Bewilligung des Bundesdenkmalamtes (Grabungsgenehmigung) verboten.

Das heißt, es braucht für jede Nachforschung durch Veränderung der Erdoberfläche bzw. des Grundes unter Wasser (Grabung) und sonstige Nachforschungen an Ort und Stelle zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweglicher oder unbeweglicher Denkmale unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche eine Bewilligung des Bundesdenkmalamtes nach § 11 DMSG. Eine solche Bewilligung kann nur an Personen, die ein einschlägiges Universitätsstudium (z. B. Archäologie, Ur- und Frühgeschichte) absolviert haben und nur für ein konkretes Grabungsvorhaben erteilt werden.

Als bewilligungspflichtige Grabung zählt jeder Eingriff in die Erdoberfläche, um Denkmale zu entdecken. Es genügt ein geringes Eindringen (z. B. mit den Händen). Das bloße Auflesen von Oberflächenfunden ist jedoch keine Ausgrabung.

ACHTUNG: Eine denkmalbehördliche Grabungsgenehmigung ersetzt nicht andere mit dem Vorhaben verbundene Notwendigkeiten. So hat z. B. der Projektleiter : die Projektleiterin selbständig für das zivilrechtlich herzustellende Einvernehmen (z. B. Zustimmung des:der Grundeigentümer:in) oder die bei anderen Behörden einzuholenden Bewilligungen zu sorgen.

³ Häufige Fragen: auf bda.gv.at abrufbar

Warum ist Graben verboten?

Bei allen archäologischen Fundstücken ist davon auszugehen, dass es sich um Bodendenkmale handelt. Schlägt der Metalldetektor an, ist erst nach dem Ausgraben des Fundes klar, was gefunden wurde. Jede Grabung bedeutet aber zugleich die Zerstörung der Fundstelle und oft auch die Zerstörung weiterer Funde in der Nähe, denn nicht alle Funde sind aus Metall.

Archäologen und Archäologinnen dokumentieren bei einer Ausgrabung mehr als nur den Fund und die Koordinaten der Fundstelle. Denn bei beweglichen Gegenständen kommt die Bedeutung des Fundes nicht nur vom Gegenstand selbst, es ist vor allem der Fundkontext, der wissenschaftlich wertvoll ist. Dazu zählen neben weiteren Funden in der näheren oder unmittelbaren Umgebung auch Fundtiefe, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schicht, Verfärbungen der Erde u. v. m.

Bei bewilligungspflichtigen Grabungen ohne Bewilligung – sogenannten Raubgrabungen – gehen aber nicht nur Informationen des Fundkontextes verloren. Oft wird auch das Fundstück selbst nicht gemeldet und verschwindet in einer privaten Sammlung oder findet seinen Weg auf den Schwarzmarkt. Solche Fundstücke sind für Wissenschaft und Öffentlichkeit verloren. Bei Funden aus Epochen, aus denen keine oder kaum schriftliche Zeugnisse vorliegen, gehen damit die einzigen Zeugen dieser Zeit verloren. Das ist ein Schaden, der uns alle betrifft und nicht wiedergutzumachen ist.

Was ist zu tun, wenn ich ein Bodendenkmal finde?

Das aufgefundene Bodendenkmal ist verpflichtend dem Bundesdenkmalamt oder einer zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, der Polizei, dem:der zuständigen Bürgermeister:in oder einem öffentlichen Museum zu melden. Das Eigentum am Fund richtet sich nach dem Zivilrecht. Näheres dazu findet sich im **Informationsblatt Nr. 2 – Zufallsfund**.

Aufgefundene unbeweglichen Bodendenkmale (zum Beispiel historische Mauerreste) sind unverändert an Ort und Stelle zu belassen. Funde beweglicher Bodendenkmale sind in sicheren Gewahrsam zu nehmen und der Fundmeldestelle zu übergeben.

Gibt es Strafen für unerlaubte Handlungen?

Das Denkmalschutzgesetz enthält in § 37 Strafbestimmungen für diverse vorsätzliche Vergehen, z. B. sind Nachforschungen (Grabungen) ohne Genehmigung mit Geldstrafe bis € 25 400,-, das Unterlassen von Fundmeldungen und das widerrechtliche Verwenden von Metallsuchgeräten mit Geldstrafe bis € 5 000,- von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

Die archäologische Abteilung im Bundesdenkmalamt

Die Abteilung für Archäologie im Bundesdenkmalamt schützt, pflegt, erforscht und dokumentiert das archäologische Erbe Österreichs.

Der größte Teil der Menschheitsgeschichte ist uns nur über das archäologische Erbe zugänglich. Es gibt darüber keine schriftlichen Überlieferungen. Aber auch die jüngere Geschichtsschreibung weist Lücken

auf. Die materiellen Hinterlassenschaften unserer Vorfahren geben Auskunft über das alltägliche Leben, über Bevölkerungsgruppen und Ereignisse, über die von schriftlichen Quellen wenig bis nichts berichtet wird.

Die archäologische Denkmalpflege betreut deswegen gleichermaßen die zehntausende Jahre alten Fundstellen der Altsteinzeit, die Abfallgruben mittelalterlicher Burgen und die Konzentrationslager des NS-Regimes.

In jedem Bundesland steht eine Gebietsbetreuerin oder ein Gebietsbetreuer vor Ort für Anfragen, Anträge und Fundmeldungen sowie für Auskunft in allen Fragen des archäologischen Denkmalschutzes und der archäologischen Denkmalpflege zur Verfügung.

Herausgeber:

Bundesdenkmalamt

Hofburg, Säulenhof

1010 Wien

bda.gv.at

Stand: 7. Dezember 2022

Rückfragen:

Abteilung für Rechtsangelegenheiten

Telefon: +43 1 534 15-0

E-Mail: recht@bda.gv.at